

Zum Antrag vom gehörig

Gemeinde Daisendorf

S a t z u n g

für den räumlichen Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes
"Gärtlesberg I" der Gemeinde Daisendorf

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg und der
§ 1, 2, 8 - 10 des BBauG hat der Gemeinderat der Gemeinde
Daisendorf in seiner Satzung vom für den Teil-
bebauungsplan "Gärtlesberg I" als Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Fest-
setzungen des Teilbebauungsplanes.

§ 2

Bestandteile des Teilbebauungsplanes

Der Teilbebauungsplan besteht aus:

1. Straßen- und Baugrenzenplan
2. Bebauungsvorschriften

Beigefügt sind:

1. Begründung
2. Satzung mit den örtlichen Bauvorschriften für den
räumlichen Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes
"Gärtlesberg I"

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung werden als Ordnungs-
widrigkeiten gemäß § 112 LBO geahndet.

§ 4

Inkrafttreten

Die Gemeinde Daisendorf legt den genehmigten Teilbebauungs-
plan öffentlich aus. Sie macht die Genehmigung sowie Ort und
Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt. Mit der Bekanntmachung
die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen
Veröffentlichung tritt, wird der Teilbebauungsplan rechts-
verbindlich.

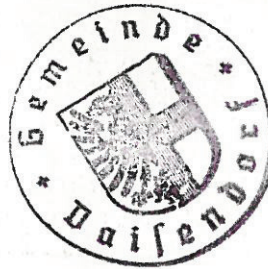
§ 5

Verhältnis zum Teilbebauungsplan
"Gärtlesberg I"

Diese Satzung wird dem Teilbebauungsplan "Gärtlesberg I"
gem. § 9 BBauG 1, Abs. 4, nachrichtlich beigelegt.

Daisendorf, den *11.10.72*.....

Mud 13.3.1973



Mejner
Bürgermeister

Bebauungsvorschriften

zum Teilbebauungsplan für das Gewann "Gärtlesberg"
Gemeinde Daisendorf

A. Rechtsgrundlagen:

- 1) §§ 1 und 2, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes,
- 2) §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-NVO),
- 3) § 1 - 3 der Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBauG vom 27. Juni 1961 (Ges. B1.S.208)

B. Festsetzungen:

Art der baulichen Nutzung

§ 1

Baugebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes ist als reines Wohngebiet WR ausgewiesen.

§ 2

Ausnahmen

Soweit in § 3 BauNVO Ausnahmen vorgesehen sind, sind diese Bestandteil des Teilbebauungsplanes.

Neben- und Versorgungsanlagen

§ 3

- (1) Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind unter den genannten Bedingungen zulässig.
- (2) Versorgungsanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO sind zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

§ 4

- (1) Die Festsetzungen der Grundflächenzahl und der Geschosflächenzahl sowie die Zahl der Vollgeschosse erfolgt durch Eintragung im Bebauungsplan.
- (2) Von der Zahl der Vollgeschosse kann eine Ausnahme gem. § 17 Abs. 5 BauNVO nicht zugelassen werden.
- (3) Befreiung nach § 21 a kann gestattet werden.

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

§ 5

- (1) Für das Baugebiet wird die offene bzw. besondere Bauweise festgesetzt. s. § 8
- (2) Für die Hauptrichtung der Gebäude sind die Eintragungen im Bebauungsplan maßgebend.

§ 6

- (1) Die Festsetzung von Straßenbegrenzungslinien, Baugrenzen und Bebauungstiefen erfolgt durch Eintragung im Bebauungsplan.
- (2) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen können Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO zugelassen werden.

Ausnahmen und Befreiungen

§ 7

Für Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Teilbebauungsplanes gilt § 31 BBauG.

Besondere Bauweise

§ 8

Für die einzelnen Teilflächen werden folgende Bebauungen festgesetzt, s. auch Erläuterung des Bebauungsplanes insbesondere Schnitte 1 : 500.

Nordwestliche Fläche: (WR II + I U)

Von Westen nach Osten 11 Atriumhäuser mit gemeinsamer Tiefgarage. Anschließend im Osten ein gestaffeltes Mehrfamilienhaus, 3-geschossig davon zwei Untergeschosse.

Nordöstliche Fläche: (WR I + I U)

Entlang der westlichen Erschließungsstraße drei voneinander getrennte gestaffelte Mehrfamilienhäuser, zweigeschossig, davon ein Untergeschoss.

Nach Norden anschließend eine Tiefgarage. An der östlichen Erschließungsstraße 5 Reihengebäude mit Garage.

Mittlere Fläche: (WR I + I U)

Terrassenhäuser in drei Großformen gegliedert. Die Tiefgaragen liegen an der westlichen Erschließungsstraße unter den Terrassenhäusern. Teilfläche vom öffentlichen Gehweg bis zur Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung: Terrassenhäuser mit darunter liegender Tiefgarage in drei voneinander abgesetzten Reihen.

Südöstliche Fläche (WR I + I U)

Im Anschluß an die Terrassenhäuser bis zum zweiten öffentlichen Fußweg eine Gruppe gestaffelter Häuser.

Fläche zwischen öffentlichem Fußweg und Erschließungsstraße
Ferienzentrum: Kettenhäuser mit in der Höhe versetztem Ober-
geschoßteil.

Südwestliche Fläche (WR I + IU)

Einzelhäuser mit Satteldächer bis 32°. Keine besonderen Fest-
setzungen.

"Die erfolgte Genehmigung gemäße § 11 BBauG
wird hiermit beurkundet."

Überlingen, den 24. 5. 1973

Landratsamt Bodenseekreis
- Aussenstelle Überlingen -

Bauamt II

in Vertretung

Wiedmann

Dr. Wiedmann



Gemeinde Daisendorf

Satzung

Örtliche Bauvorschriften

für den räumlichen Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes "Gärtlesberg I" der Gemeinde Daisendorf.

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg und der §§ 111, 112 der Landesbauordnung Baden-Württ. hat der Gemeinderat der Gemeinde Daisendorf am 13.3.1973 11.10.72 und folgende örtliche Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes "Gärtlesberg I" der Gemeinde Daisendorf als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im räumlichen Geltungsbereich des Teilbebauungsplanes "Gärtlesberg I" der Gemeinde Daisendorf.

§ 2

Grenzabstände

Die Grenzabstände ergeben sich aus den Eintragungen im Bebauungsplan.

§ 3

Dachneigung

Die Dachneigung beträgt 0 - 32° .
Blechverkleidungen sind nicht zulässig.

§ 4

Äußere Gestaltung

Für die Außenwände und die Dächer sind möglichst wenig verschiedenartige Baustoffe zu verwenden.

§ 5

Garagen

Garagen sind mit den Hauptbaukörpern zu verbinden.

§ 6

Einfriedigungen

Die Abgrenzungen zwischen den einzelnen Grundstücken müssen einheitlich ausgeführt werden.

§ 7

Ausdehnung der Genehmigungspflicht

Abweichend von § 89 Abs. 12 sind Stütz- und Gartenmauern in jeder Form genehmigungspflichtig.

§ 8

Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen von den Bestimmungen dieser Satzung gilt § 94 LBO.

Daisendorf, den 11. 10. 72
und 13. 3. 1973



Heinen
Bürgermeister

"Die erfolgte Genehmigung gemäss § 111 Abs. 5 LBO
wird hiermit beurkundet."

Überlingen, den 24. 5. 1973



Landratsamt Bodenseekreis
- Aussenstelle Überlingen -

Bauamt II

in Vertretung

Wiedmann

Dr. Wiedmann

